

der einen Seite sagt er: „Die Rechtskraft tritt bekanntlich erst mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist ein...“; auf der anderen Seite vermag er keinerlei Erklärung dafür zu geben, auf welche Weise ein nach Fristablauf — also gegen das bereits rechtskräftig gewordene Urteil — eingelegtes Rechtsmittel den Hemmungseffekt zu Stande bringen sollte. Daß diese Konstruktion der wirklichen Rechtslage nicht entsprechen kann, ergibt übrigens schon die Erwägung, daß sich keine vernünftige begründete Grenze finden läßt, innerhalb derer das verspätet eingelegte Rechtsmittel den Eintritt der Rechtskraft noch sollte hemmen können — oder will Ranke sagen, daß auch dann, wenn etwa ein Angeklagter erst ein Jahr nach Ablauf der Notfrist Berufung einlegt, das Urteil erst mit dem diese Berufung verwendenden Beschluß rechtskräftig werde?

In Wirklichkeit hat im Falle der verspäteten Einlegung eines Rechtsmittels der Verwerfungsbeschluß mit der Rechtskraft der durch dieses Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung überhaupt nichts mehr zu tun, d. h. er führt sie weder mit Wirkung ex nunc, noch mit Wirkung ex tunc herbei, sondern bezieht sich auf sie lediglich zu seiner Begründung; er könnte, was die Rechtskraft angeht, deren Wirkungen mit Fristablauf ipso iure eingetreten sind, ebenso gut weggedacht werden. Wenn das Gesetz den Erlaß dieses Beschlusses gleichwohl vorschreibt, so vor allem deshalb, weil schließlich auch das verspätet eingelegte Rechtsmittel eine — wenn auch unzulässige — Prozeßhandlung ist, auf die der Beschwerdeführer einen Bescheid erwarten kann und weil die Prozeßordnungen die dem Beschluß zugrunde liegende, durch das Gericht vorzunehmende sorgfältige Feststellung der Daten, aus denen die Verspätung hervorgeht, im Interesse der Gesetzlichkeit für erforderlich halten; wie wir oben (Fußnote 1) sahen, verfährt die ZPO in dieser Weise ja sogar auch dann, wenn die Berufung von vornherein unstatthaft und die Rechtskraft nicht erst mit Ablauf einer Notfrist, sondern schon mit Erlaß der ersten Entscheidung eingetreten war.

In der Rechtskraft tritt die Autorität unseres Staates, die an den von ihm selbst durch seine Justizorgane erlassenen Urteilen, den „Gesetzen im Einzelfall“ nicht mehr rütteln lassen will, in Erscheinung; infolgedessen kann die Rechtskraft in den Ausnahmefällen, in denen noch höhere Interessen das erfordern, auch nur durch einen entsprechenden Staatsakt wieder beseitigt werden. Diese Ausnahmefälle sind: die Wiedereinsetzung, die Kassation und die Wiederaufnahme. Daß aber eine bereits zur Tatsache gewordene Rechtskraft durch Prozeßhandlung eines Bürgers wieder aufgehoben werden könnte — und darauf laufen Rankes Darlegungen wider seinen Willen hinaus — das ist nicht denkbar.

Für den Fall der Verwerfung der Berufung wegen Fristversäumnis ist also der Darstellung von Peter beizupflichten, wonach die Rechtskraft mit Ablauf der Berufungsfrist eintritt und mit diesem Zeitpunkt zu bescheinigen ist. Daran ändert sich natürlich auch nichts, wenn die Berufung nicht nur wegen Fristversäumnis, sondern gleichzeitig auch wegen Formmangels als unzulässig verworfen worden ist.

4. Dagegen ist die Auffassung von Peter abzulehnen und der von Ranke zuzustimmen für den Fall, daß die Berufung ausschließlich wegen Formmangels als unzulässig verworfen wird. Hier ist zunächst festzustellen, daß den für die Berufung maßgebenden Formvorschriften andere gesetzgeberische Motive zugrunde liegen als den Bestimmungen über die Berufungsfristen. Dabei sind wieder die Vorschriften über die Form der Berufungsschrift — die Formvorschriften im engeren Sinne — und über deren Inhalt zu unterscheiden. Jene Bestimmungen (schriftliche Berufungseinlegung durch einen Rechtsanwalt — § 281 StPO, § 518 ZPO in Verb. mit § 11 Abs. 1 AnglVO — oder zu Protokoll der Geschäftsstelle — § 281 StPO) sollen einerseits gewährleisten, daß der Angeklagte bzw. Berufungskläger vor der Einlegung des Rechtsmittels eine sachverständige Beratung über die Aussichten der Berufung empfängt und damit einer Überschwemmung der Berufungsgerichte mit sinnlosen Rechtsmitteln vorbeugein; andererseits sollen sie im Interesse der Partei die Einhaltung der Bestimmungen über die Berufsfrist und über den Inhalt der Berufungsschrift sicherstellen. Diese (Bezeichnung des angefochtenen Urteils und — in Zivilsachen — Berufungsantrag, Begründung und ggf.- Begrenzung der

Berufung, §§ 281, 283 StPO, § 518 ZPO) dienen in erster Linie der Konzentration des Verfahrens, aber in einem anderen Sinne, als wir es oben bei der Analyse der Bedeutung der Rechtsmittelfristen feststellten. Dort handelte es sich darum, im Interesse des mit der Staatsautorität verknüpften Instituts der Rechtskraft die Periode der Ungewißheit über die Inanspruchnahme der Möglichkeit einer Urteilsüberprüfung fest zu begrenzen; hier handelt es sich darum, in der darauf folgenden Periode, in der diese Ungewißheit bereits beseitigt ist, das Verfahren konzentriert zu gestalten.

Diese Zwecksetzung der verschiedenen Formvorschriften muß im Auge behalten werden, wenn zu entscheiden ist, ob sich nach der Meinung des Gesetzes auch bei der Verwerfung einer Berufung wegen Formmangels der Eintritt der Rechtskraft mit Ablauf der Notfrist vollzieht wie bei der Verwerfung wegen Fristversäumnis, oder ob in diesem Falle erst der Verwerfungsbeschluß die Rechtskraft herbeiführt. Der Wortlaut, um das vorweg zu nehmen, spricht eindeutig gegen Peter, der die erstere Auffassung vertritt. Weder § 282 StPO noch § 705 ZPO sagen ein Wort davon, daß der Hemmungseffekt bei dem mit einem Formfehler behafteten Rechtsmittel nicht eintrete; ausdrücklich wird die Hemmung des Rechtskräfteintritts lediglich von der fristgerechten Einlegung des Rechtsmittels abhängig gemacht oder umgekehrt: auch ein der gesetzlichen Form ermangelndes Rechtsmittel vermag die Rechtskraft aufzuhalten, sofern es nur rechtzeitig eingelegt ist. Die Erklärung Peters, das Gesetz habe in § 282 StPO bzw. § 705 ZPO stillschweigend nur eine formgültige Berufung im Auge, ist willkürlich und widerspricht dem Umstände, das beide Bestimmungen das Erfordernis der Rechtzeitigkeit ausdrücklich anführen: wenn es selbstverständlich wäre, daß die Hemmung der Rechtskraft nur von einem Rechtsmittel hervorgerufen wird, das allen gesetzlichen Anforderungen entspricht, dann hätte ja auch das Erfordernis der Rechtzeitigkeit nicht erwähnt zu werden brauchen; dann hätte es genügt, zu sagen: „Durch die Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urteils gehemmt.“

Immerhin kann natürlich die Lösung nicht ausschließlich aus dem Wortlaut beider Gesetze entnommen werden, da er die Frage, ob die zwar frist-, aber nicht formgerechte Berufung die Rechtskraft hemmt, ja nicht ausdrücklich beantwortet, ihre obige Bejahung also aus seinem Schweigen in Verbindung mit einem Umkehrschluß entnommen wird. Vielmehr muß weiter untersucht werden, ob die unterschiedliche Behandlung beider Fälle auch innerlich gerechtfertigt ist und der Zweckbestimmung der Frist- bzw. Formvoraussetzungen und den darin verkörperten Prozeßprinzipien entspricht.

Das ist zu bejahen. Eine mechanische Gleichsetzung beider Fälle übersieht ihren inneren, sich aus ihrem Wesen ergebenden Unterschied. Ob eine bestimmte Frist eingehalten worden ist oder nicht, kann objektiv niemals zweifelhaft sein — in unserem Falle ergibt es sich zwangsläufig aus dem Vergleich des Datums der Urteilsverkündung bzw. -Zustellung mit dem des Eingangs der Berufungsschrift beim zuständigen Gericht. Anders bei der Frage der Formgerechtigkeit: hier ist es bekanntlich oft genug zweifelhaft, ob die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind oder nicht. Von den zahlreichen Problemen, die insoweit die Gerichte — heute wie früher — beschäftigten, sei nur erinnert an die Fragen, ob die Berufungsbegründung mit der Berufungsschrift verbunden sein müsse oder nachgereicht werden könne, letzterenfalls ob innerhalb oder nach Ablauf der Frist, welchen Inhalt die Berufungsbegründung haben müsse, z. B. ob Stellung eines Antrages oder eine formularmäßige Begründung genüge; ob telegrafische Berufungseinlegung die vorgeschriebene Schriftform ersetze; ob die vom Justitiar einer Konsumgenossenschaft Unterzeichnete Berufungsschrift in einem Zivilprozeß den Formerfordernissen des § 11 Abs. 1 und Abs. 7 AnglVO entspreche und so fort.

Daraus aber ergibt sich, daß der Beschluß, der eine Berufung wegen Formmangels verwirft, seinem Wesen nach einem Beschluß, der sie wegen offensichtlicher Unbegründetheit verwirft und sogar einem Urteil, das eine ordnungsmäßige Berufung aus sachlichen Gründen zurückweist, potentiell viel näher steht als dem eine Berufung wegen Verspätung verwendenden Beschluß, insofern sein Erlaß in zahlreichen Fällen eine echte judizielle Tätigkeit erfordert. Erst die richterliche Ent-